

Demoversion mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRTZEUGEN DER MARKE KAWASAKI

Nr. 1065 / 15

ABE / EG BE NR.	HANDLS. ZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
G 203	ZZR 1100	ZXT 10 D	3.50 • 5.50	2.90 • 2.90

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL GT II

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL GT II

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL DIABLO ROSSO IV

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL DIABLO ROSSO IV

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL GT

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL GT

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL ST

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL ST

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL GT II

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL GT

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL GT

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL GT II

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL GT

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL ST

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL ST

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL GT

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL ST

180/55 ZR 17 M/C (73W) TL DIABLO STRADA#

= Auslaufreifen

Auflagen: NEIN

Art der Auflagen:

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit eine Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StVZO vor. Entsprechend dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 2 Abs. 1 GrStV 97 (2) Nr. 23 obligatorisch und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Benedikt Zacher

Salvatore Pennisi
(Head of Testing)

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.